

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

Nach harter Auseinandersetzung verständigen sich die Vertreter der Mannesmann AG (M) und der britischen Gesellschaft Vodafone (V) auf eine Übernahme der M durch V. Das günstige Umtauschangebot der V für M-Aktien nehmen bis zum 4. Februar 2000 21 % der M-Aktionäre und bis etwa Mitte April 2000 98,66 % an. Die restlichen M-Aktionäre werden im Jahre 2002 abgefunden. Das Präsidium der M, ein Ausschuss des Aufsichtsrats, der aus vier Aufsichtsratsmitgliedern besteht und u. a. für die Festsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder zuständig ist, beschließt am 4. Februar 2000 Folgendes: Dem Vorstandsvorsitzenden Esser (E), dessen Tätigkeit mit der Übernahme endet, soll als Anerkennung für seinen Einsatz in der Auseinandersetzung mit V eine dienstvertraglich nicht vorgesehene Prämie von 16 Millionen Euro gewährt werden. E selbst hat die Beschlussvorlage im Auftrag des Präsidiums ausgearbeitet. An der Beschlussfassung beteiligen sich drei der vier Präsidiumsmitglieder, was zur Beschlussfähigkeit ausreicht. Auch genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Beschluss stimmen die Präsidiumsmitglieder Ackermann (A) und Funk (F) zu.

Februar 2006

### Mannesmann-Fall

*Untreue / Vermögensbetreuungspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer AG / Zurechnung von Kollektiventscheidungen / Beihilfe und berufstypisches Verhalten / Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums*

§§ 266 Abs. 1, 27 Abs. 1, 17 StGB; 87 Abs. 1 Satz 1 AktG

#### Leitsätze des Gerichts:

1. Bewilligt der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für eine erbrachte dienstvertraglich geschuldete Leistung einem Vorstandsmitglied eine zuvor im Dienstvertrag nicht vereinbarte Sonderzahlung, die ausschließlich belohnenden Charakter hat und dem Unternehmen keinen zukunftsbezogenen Nutzen bringt (kompensationslose Anerkennungsprämie), liegt hierin eine treupflichtwidrige Schädigung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens.
2. Die zur Erfüllung des Tatbestandes der Untreue erforderliche Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht muss auch bei unternehmerischen Entscheidungen eines Gesellschaftsorgans nicht zusätzlich „gravierend“ sein (Klarstellung zu BGHSt 47, 148 und 187).

BGH, Urteil vom 21. Dezember 2005 – Az 3 StR 470/04; veröffentlicht in NJW 2006, 522

Der Arbeitnehmervertreter Zwickel (Z) betrachtet die Prämienzahlung nicht als eine Angelegenheit der Arbeitnehmer, will aber einer Beschlussfassung nicht im Wege stehen. Daher wirkt er durch Stimmenthaltung mit. Nunmehr möchte auch F, der früher als Vorstandsmitglied der M tätig gewesen, aber schon vor der Übernahmeauseinandersetzung ausgeschieden ist, in den Genuss einer Prämie kommen. Auf seine Bitte beschließt das Präsidium, dem er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr angehört, am 17. April 2000, ihm für seine früheren Verdienste eine Sonderzahlung in Höhe von 3 Millionen Euro zukommen zu lassen. Der Beschluss wird wiederum von

<sup>1</sup> Die Angaben beschränken sich auf das für die Erörterung der Rechtsprobleme Wesentliche.

drei Präsidiumsmitgliedern gefasst. Ihm stimmt A neben einem anderen Mitglied zu, während Z sich abermals der Stimme enthält. Hier wie auch bei dem zuvor gefassten Beschluss nehmen die Beteiligten an, dass ihr Handeln noch die Grenzen unternehmerischen Ermessens wahre und daher erlaubt sei. Die Geschäftsleitung der V ist jeweils mit den Prämienzahlungen einverstanden.

## 2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Der Fall hat wegen der Prominenz der Beteiligten und der Höhe der Geldzahlungen großes Aufsehen erregt. Seine politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Implikationen sind in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert worden. Wir wollen uns hier auf den strafrechtlichen Kern des Falles konzentrieren.

Das ist schwierig genug, weil insgesamt **vier Probleme** zu behandeln sind. Wir wollen sie, um Übersichtlichkeit zu erreichen, vorab kurz benennen. Alle Probleme stehen im Zusammenhang mit einer möglichen Strafbarkeit der Beteiligten wegen Untreue gem. § 266 Abs. 1 StGB.

Das Hauptproblem betrifft die Frage, ob Aufsichtsratsmitglieder einer AG ihre Vermögensbetreuungspflicht verletzen, wenn sie Vorstandsmitgliedern dienstvertraglich nicht vorgesehene Anerkennungsprämien gewähren. Wir wollen es – abkürzend – **Pflichtverletzungs-Problem** nennen.

Weiter ist zu erörtern, ob ein Aufsichtsratsmitglied, hier Z, auch dann für einen pflichtwidrigen Beschluss strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er diesem nicht zugestimmt, sondern sich der Stimme enthalten hat (**Abstimmungs-Problem**).

Außerdem muss geprüft werden, ob einem Vorstandsmitglied, hier E, die Vorbereitung eines pflichtwidrigen Beschlusses als strafbare Beihilfe angelastet werden kann, selbst wenn seine

Tätigkeit berufstypischen Charakter hat (**Beihilfe-Problem**).

Schließlich bedarf der Klärung, ob die Beteiligten dadurch entlastet werden, dass sie ihr Vorgehen für erlaubt hielten (**Irrtums-Problem**).

Zunächst also zum **Pflichtverletzungs-Problem**. Es hat Folgendes zur Voraussetzung.

Für beide tatbestandlichen Varianten des § 266 Abs. 1 StGB, also nicht nur für den Treubruchstatbestand, sondern auch für den Missbrauchstatbestand, ist nach ganz überwiegender Ansicht erforderlich, dass der Täter eine ihm obliegende Pflicht zur Betreuung fremden Vermögens verletzt hat.<sup>2</sup> Im vorliegenden Fall muss daher nicht unbedingt eine Zuordnung entweder zum Missbrauchstatbestand oder zum Treubruchstatbestand vorgenommen werden,<sup>3</sup> um zum Problem der Vermögensbetreuungspflicht zu gelangen.

Für Aufsichtsratsmitglieder einer AG gilt, dass sie die Stellung eines Verwalters des für sie fremden Vermögens der Gesellschaft haben. Sie sind verpflichtet, die Vermögensinteressen der Gesellschaft bei allen Entscheidungen zu wahren. So auch die Mitglieder des Präsidiums der M bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, über die Bezüge und über sonstige Zahlungen an Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Dazu gehört die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu unterlassen, die der Gesellschaft einen Vermögensschaden zufügen. Gesetzlich sind diese Pflichten durch §§ 93 Abs. 1 Satz 1, 116 Satz 1 AktG abgesichert.<sup>4</sup>

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass unternehmerische Entscheidungen in der Regel zukunftsbezogen und daher unvermeidlich risikobehaftet sind. Es wäre daher falsch, die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht damit zu begründen, dass sich eine Entscheidung später als nachteilig er-

<sup>2</sup> Vgl. z. B. *Rengier*, Strafrecht BT I, 7. Aufl. 2005, § 18 Rn. 2, 8; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, 28. Aufl. 2005, Rn. 750.

<sup>3</sup> Vgl. dazu unten 4.

<sup>4</sup> Vgl. BGHSt 47, 187, 201 m. w. N.

wiesen hat. Vielmehr sind die Pflichten ex ante und unter Zuerkennung eines **erheblichen Entscheidungsspielraums** zu bestimmen, sofern sie ein unternehmerisches Handeln zum Gegenstand haben.<sup>5</sup>

Daraus wird für den vorliegenden Fall abgeleitet, dass die im Präsidium tätigen Aufsichtsratsmitglieder mit den beiden Beschlüssen ihre Vermögensbetreuungspflicht nicht verletzt hätten.<sup>6</sup> Die Annahme eines weit reichenden Entscheidungsspielraums wird zusätzlich darauf gestützt, dass § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG als Maßstab für die Festlegung der Bezüge von Vorstandsmitgliedern den äußerst vagen Begriff der Angemessenheit verwende. Teilweise wird die Vermögensbetreuungspflicht sogar erst im Falle einer Gefährdung von Bestand und Rentabilität des Unternehmens als verletzt angesehen.<sup>7</sup>

Der Gesichtspunkt unternehmerischer Freiheit bildet auch die Grundlage für die Auffassung, dass es in Fällen der vorliegenden Art einer **gravierenden Pflichtverletzung** bedürfe, um zu einer Strafbarkeit wegen Untreue zu gelangen. Damit hat das LG Düsseldorf, dessen Urteil der BGH hier zu überprüfen hatte, dann auch seinen Freispruch für A, F und Z wegen des Beschlusses vom 4. Februar 2000 begründet: Es habe zwar eine Pflichtverletzung vorgelegen, diese sei aber nicht gravierend gewesen.<sup>8</sup>

Zugunsten der Präsidiumsmitglieder wird noch angeführt, sie hätten mit der Bewilligung von Sonderzahlungen den Dienstvertrag nachträglich geändert, was zulässig sein müsse, weil Leistungen im Nachhinein besser beurteilt werden könnten.<sup>9</sup> Letztlich liegt auch diesem Argument der Gesichtspunkt

unternehmerischer (Vertragsgestaltung-)Freiheit zugrunde.

Soweit die Literatur einen gegenteiligen Standpunkt einnimmt, betont sie den Umstand, dass den nachträglichen Sonderzahlungen kein Vorteil für die M gegenüber gestanden habe.<sup>10</sup>

Im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung ist noch die **Frage eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses** zu erörtern, denn von einer Verletzung kann keine Rede sein, wenn der Inhaber des geschützten Rechtsguts bereit ist, die Einbuße hinzunehmen.<sup>11</sup> Hier hatte die Geschäftsleitung der V sich mit den Zahlungen einverstanden erklärt. Doch ist fraglich, ob V bereits in der Position des geschützten Rechtsgutsinhabers war. Zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung sicherlich nicht, denn V verfügte erst über etwa ein Fünftel der Aktien der M. Deutlich anders war die Lage zum Zeitpunkt des zweiten Beschlusses. Doch hatte V auch dann noch nicht alle Aktien der M-AG in der Hand. Genügen 98,66 % der Aktien, um über das Vermögen einer AG frei disponieren zu können?

Das **Abstimmungs-Problem** ist in der vorliegenden Form sowie in zahlreichen Varianten in jüngster Zeit intensiv diskutiert worden.<sup>12</sup> Die Lösungen setzen teils bei der Kausalität, teils bei der Zurechnung im Wege der Mittäterschaft an. Viel hängt von der jeweiligen Sachverhaltskonstellation ab.

Empfehlenswert ist eine zweistufige Prüfung. Zunächst sollte die Stimmabgabe als solche untersucht werden, bevor das Votum selbst und hypothetische Alternativen thematisiert werden. Konnte eine Pflichtverletzung schon durch die Verweigerung einer Mitwir-

<sup>5</sup> Vgl. BGHSt 47, 187, 192; Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. 2005, § 266 Rn. 42 ff.

<sup>6</sup> So etwa Hüffer, Beilage 7 zu BB 2003, 18 ff.; Kort, NJW 2005, 333 ff.

<sup>7</sup> So Hüffer, Beilage 7 zu BB 2003, 20 ff.

<sup>8</sup> LG Düsseldorf, NJW 2004, 3275, 3281; ferner Tröndle/Fischer (Fn. 5), § 266 Rn. 44.

<sup>9</sup> Lieber/Hoefs, ZIP 2004, 97, 98.

<sup>10</sup> Rönnau/Hohn, NStZ 2004, 113, 120 ff.; Fastrich in Festschrift für Heldrich 2005, S. 143, 157 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. 2004, § 266 Rn. 20.

<sup>12</sup> Vgl. Kühl, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 4 Rn. 20b; Marxen, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 30 f.; Roxin, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 19.

kung vermieden werden, weil das Gremium dadurch beschlussunfähig geworden wäre, und war ein solches Verhalten zumutbar, so kommt es nicht mehr darauf an, wie abgestimmt wurde. Dementsprechend sind die Aussichten des Z gering, mit den Einwänden durchzudringen, dass er sich doch der Stimme enthalten habe und dass er auch durch eine Nein-Stimme den Beschluss nicht hätte verhindern können.

Auch das **Beihilfe-Problem** ist nicht neu. Die Begriffe, mit denen das Problemfeld erfasst wird, variieren. Erörtert wird, ob eine Beihilfestrafbarkeit auch dann gegeben ist, wenn das Verhalten „alltäglich“, „neutral“, „sozialadäquat“ oder „berufstypisch“ ist.<sup>13</sup> Die Diskussion ist im Fluss.

Die Rechtsprechung unterscheidet rein subjektiv: „Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten.“<sup>14</sup> Die Tat verliere dann ihren Alltagscharakter. Dagegen soll eine Beihilfestrafbarkeit ausscheiden, wenn der Hilfeleistende dieses Wissen nicht hat, sondern es nur für möglich hält, dass sein Beitrag zur Tatbegehung genutzt wird. Danach hängt im vorliegenden Fall, falls die Beschlüsse sich als vorsätzlich begangene rechtswidrige Untreuehandlungen herausstellen, eine Strafbarkeit des E davon ab, welches Wissen er bei der Anfertigung der Vorlage für das Präsidium gehabt hat.

Das **Irrtums-Problem** musste das LG Düsseldorf nur im Hinblick auf den zweiten Beschluss erörtern, weil nach seiner Ansicht allein dieser eine gravierende Pflichtverletzung darstellte. Die Vorstellung der Angeklagten, den Handlungsspielraum unternehmerischen Ermessens nicht überschritten zu haben, bewertete das Gericht als Verbotsirrtum. Diesen sah es mit der Begründung

als unvermeidbar an, dass zum Zeitpunkt der Tat Rechtsunklarheit in der Frage der Zulässigkeit von Anerkennungsprämien geherrscht habe.<sup>15</sup> Dementsprechend gelangte es auch insoweit zu einem Freispruch.

Der Einordnung als Verbotsirrtum wird in der Literatur widersprochen. Da die Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht ein Bestandteil des objektiven Tatbestandes sei, müsse ein darauf bezogener Irrtum nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zur Verneinung des Vorsatzes führen.<sup>16</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Zum **Pflichtverletzungs-Problem** nimmt der BGH klar Stellung. Nach seiner Ansicht verletzen beide Beschlüsse die Vermögensbetreuungspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die entscheidende Weichenstellung nimmt das Gericht mit der Kennzeichnung der Sonderzahlungen als „**kompensationslose Anerkennungsprämien**“<sup>17</sup> vor. Aus ihr folgert es, dass den Angeklagten keinerlei Handlungsspielraum unter dem Gesichtspunkt unternehmerischer Freiheit zugestanden habe. Vielmehr habe ihre Vermögensbetreuungspflicht nur eine Entscheidung zugelassen: Verweigerung von Anerkennungsprämien.

Eine nähere Begründung nimmt der BGH in zwei Schritten vor.

Schritt 1: Selbstverständlich dürfen Anerkennungsprämien gezahlt werden, wenn sie im Dienstvertrag vorgesehen sind. Das war hier aber nicht der Fall.

Schritt 2: Fehlt es an einer vertraglichen Grundlage, so ist gegen Anerkennungsprämien dann nichts einzuwenden, wenn sie unternehmerisch sinnvoll sind. Ihr Sinn kann darin bestehen, den Zuwendungsempfänger an das Unternehmen zu binden, ihn zu weiteren guten Leistungen anzuspornen und anderen Unternehmensangehörigen

<sup>13</sup> Vgl. die Darstellung bei *Hillenkamp*, 32 Probleme aus dem Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, S. 181 ff.

<sup>14</sup> BGHSt 46, 107, 112.

<sup>15</sup> LG Düsseldorf, NJW 2004, 3275, 3285.

<sup>16</sup> Z. B. *Jakobs*, NStZ 2005, 276, 277 f.

<sup>17</sup> BGH, NJW 2006, 522, 524.

gen deutlich zu machen, dass sich außerhalb gewöhnlicher Einsatz für das Unternehmen lohnt. Ein unternehmerischer Nutzen dieser Art ist im vorliegenden Fall aber nicht ersichtlich, weil das Unternehmen unmittelbar vor der Übernahme stand und die bedachten Vorstandsmitglieder ausschieden. Der Hingabe des Geldes entsprach keinerlei Vorteil für das Unternehmen. Daher lässt sich die Gewährung der Prämien auch nicht als nachträgliche Änderung des Dienstvertrages legitimieren.

In der Frage eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses nimmt der BGH ebenfalls einen sehr klaren Standpunkt ein: Es bedarf der Zustimmung **sämtlicher Anteilseigner**. Damit erweist sich die Zustimmung der V auch im Hinblick auf den zweiten Beschluss als bedeutungslos.

Schließlich stellt der BGH noch klar, dass die Annahme tatbestandsmäßiger Untreue im Bereich risikoreicher unternehmerischer Entscheidungen nicht vom Vorliegen einer gravierenden Pflichtverletzung abhängt. Zu Unrecht sei diese Ansicht aus zwei BGH-Entscheidungen abgeleitet worden.<sup>18</sup>

Das **Abstimmungs-Problem** erledigt der BGH mit einigen knappen Hinweisen zum Sachverhalt. Die Mehrheitsentscheidungen müsse Z sich zu rechnen lassen, weil er gewusst habe, dass die Beschlüsse mit seiner Stimmabgabe wirksam zustande kommen würden, und weil er das auch habe erreichen wollen. Er könne sich nicht darauf berufen, dass die Beschlüsse auch wirksam geworden wären, wenn er mit „Nein“ gestimmt hätte. Tatsächlich habe er den Beschlüssen zugestimmt. Das habe lediglich mit Rücksicht auf seine Stellung als Arbeitnehmervertreter nicht nach außen erkennbar werden sollen.

Ähnlich knapp fällt die Stellungnahme zum **Beihilfe-Problem** aus. Die Handlungen des E zur Vorbereitung der Präsidiumsbeschlüsse seien kein berufstypisches Verhalten mit Alltagscharak-

ter gewesen, weil dadurch gezielt die Zuwendung der Sonderzahlungen gefördert worden sei und E alle Umstände gekannt habe, welche die objektive Pflichtverletzung begründeten.

Was das **Irrtums-Problem** angeht, so muss der BGH teilweise auf eine abschließende Stellungnahme verzichten. Da das LG Düsseldorf A, F und Z hinsichtlich des ersten Beschlusses schon aus objektiven Gründen, nämlich mangels einer gravierenden Pflichtverletzung freigesprochen hat, finden sich in dem Urteil keine näheren Feststellungen zur subjektiven Tatseite. Diese müssen nach der Zurückverweisung erst noch durch die dann zuständige Strafkammer getroffen werden.

Dagegen äußert sich der BGH eindeutig und zwar ablehnend zur Zuerkennung eines unvermeidbaren Verbotsirrtums durch das Landgericht im Zusammenhang mit dem zweiten Beschluss. A und Z hätten ihren Irrtum vermeiden können. „Bei Einholung eines Rechtsrats durch eine sachkundige, neutrale Person hätte richtigerweise die Frage gestellt werden müssen, ob eine ausschließlich durch den Wunsch des Begünstigten motivierte, dem Unternehmen keinen Vorteil bringende Prämienengewährung zulässig ist. Dies wäre mit Sicherheit verneint worden.“<sup>19</sup>

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die zahlreichen und schwierigen Probleme des Falles werden dafür sorgen, dass er sehr bald in der Ausbildung und im Examen Beachtung finden wird. Hinzu kommt, dass wirtschaftsstrafrechtliche Probleme Konjunktur haben.<sup>20</sup>

Die Lösung setzt fortgeschrittene Kenntnisse des Untreuetatbestandes und Grundkenntnisse über das Recht

<sup>18</sup> Dabei geht es um BGHSt 47, 148 und 187.

<sup>19</sup> BGH, NJW 2006, 522, 529.

<sup>20</sup> Das belegen Neuerscheinungen im Bereich der Lehrbuchliteratur: *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 2004; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, 2004.

der Aktiengesellschaft voraus. Beides lässt sich beschaffen.<sup>21</sup>

Bei der gutachtlichen Bearbeitung des vorliegenden Sachverhalts ergibt sich die Schwierigkeit, dass nicht klar gesagt werden kann, ob der Missbrauchstatbestand erfüllt ist oder auf den Treubruchstatbestand zurückgegriffen werden muss. Das hängt nämlich davon ab, ob die Präsidiumsentscheidungen **zivilrechtlich wirksam** gewesen sind.<sup>22</sup> Für eine Beurteilung dieser Frage müssen auch die speziellen unternehmensbezogenen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Aufsichtsrats bekannt sein. Man wird erwarten dürfen, dass Aufgabensteller insoweit für Klarheit sorgen. Ist das nicht der Fall, so sollte der allgemeinere Treubruchstatbestand herangezogen werden.

Empfohlen sei, das weitere Schicksal des Falles insbesondere im Hinblick auf Irrtumsfragen zu verfolgen. Nach wie vor ist höchst unklar, wie Fehlvorstellungen über die Vermögensbetreuungspflicht und deren Verletzung zu behandeln sind, also: wann § 16 StGB und wann § 17 StGB zum Zuge kommt.<sup>23</sup> Die vorliegende Entscheidung enthält dazu nur einige vage Hinweise. Die nunmehr zuständige Kammer des LG Düsseldorf wird dazu Stellung nehmen müssen. Denkbar ist, dass auch der BGH sich nochmals damit befassen muss.

Eine **praktische Konsequenz** der Entscheidung wird vermutlich darin bestehen, dass in die Verträge von Vorstandsmitgliedern künftig die Möglichkeit einer Zahlung nachträglicher Anerkennungsprämien aufgenommen wird. Das freut die Vorstandsmitglieder und

mindert das Risiko von Aufsichtsratsmitgliedern, strafrechtlich verfolgt zu werden.

## 5. Kritik

Der BGH entwickelt einen klaren Maßstab und wendet ihn konsequent an. Das Ergebnis ist eine strafrechtlich schlüssige Entscheidung.

Ihr lässt sich eine wirtschaftliche Überlegung entgegensetzen. Keiner der Beteiligten hat sich bei dem Geschehen benachteiligt gefühlt. Auch nicht die Aktionäre der M. Sie haben vielmehr von einem ganz erheblichen Wertzuwachs ihrer Aktie profitiert. Was spricht dann gegen diese Zahlungen? Und welchem Zweck soll eine Bestrafung dienen?

Auf diese Sicht der Dinge, die offenbar auch für die Angeklagten handlungsleitend gewesen ist, hat der Vorsitzende des BGH-Senats in der mündlichen Urteilsbegründung mit einer Bemerkung reagiert, die wohl als Beitrag zur Wirtschaftsethik zu verstehen ist: Die Angeklagten hätten sich wie Gutsherren aufgeführt, statt so zu handeln, wie es ihrer Stellung als bloße Gutsverwalter entsprochen hätte.

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Jörg Balz zugrunde.)*

Aktueller Hinweis: Das LG Düsseldorf hat das Verfahren mit Beschluss vom 29.11.2006 vorläufig eingestellt (siehe dazu die Pressemitteilung des Gerichts Nr. 09/2006; abrufbar unter <http://www.lg-duesseldorf.nrw.de/>).

<sup>21</sup> Zu § 266 StGB: z. B. *Mitsch*, Strafrecht BT 2/1, 2. Aufl. 2003, § 8; *Wessels/Hillenkamp* (Fn. 2), Rn. 376 ff.; Zum Recht der Aktiengesellschaft: z. B. *Klunzinger*, Grundzüge des Gesellschaftsrechts, 13. Aufl. 2004, S. 147 ff.; *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, 12. Aufl. 2005, Rn. 476 ff.

<sup>22</sup> Vgl. *Lenckner/Perron* in *Schönke/Schröder*, 26. Aufl. 2001, § 266 Rn. 17.

<sup>23</sup> Vgl. dazu die unterschiedliche Einordnung bei *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, 2001, § 22 Rn. 69, und *Roxin* (Fn. 12), § 21 Rn. 23 f.